

# SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

## TEXT -TEIL B-

### Bebauungsplan 03.60.00 - Bahnhofsviertel -

#### Planungsrechtliche Festsetzungen

1. In den Mischgebieten MI 1 sind Spielhallen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) als sonstige Gewerbetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) nicht zulässig.  
§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO.
2. In den Mischgebieten MI 2, MI 3, MI 4 und MI 5 sind Spielhallen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung als sonstige Gewerbebetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) ausnahmsweise zulässig, wenn sie nach Art, Anzahl, Lage oder Umfang der in der Begründung unter Ziff. 3.41 dargestellten Zweckbestimmung der Baugebiete nicht widersprechen und nicht im Erdgeschoß liegen.  
§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 und § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO.
3. In den Kerngebieten MK 1 sind Spielhallen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung als Vergnügungsstätten (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) ausnahmsweise zulässig, wenn sie nach Art, Anzahl, Lage oder Umfang der in der Begründung unter Ziff. 3.42 dargestellten Zweckbestimmung der Baugebiete nicht widersprechen und nicht im Erdgeschoß liegen.  
§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 und § 1 Abs. 7 Nr. 2 Bau NVO.

Lübeck, den 13. 03. 1990  
61 - Stadtplanungsamt  
hdg/Ru